

## § 155 SGG Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Bundesrecht

---

### Zweiter Abschnitt – Rechtsmittel -> Erster Unterabschnitt – Berufung

**Titel:** Sozialgerichtsgesetz (SGG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGG

**Gliederungs-Nr.:** 330-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 155 SGG – Rolle des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben nach den §§ 104 , 106 bis 108 und 120 einem Berufsrichter des Senats übertragen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
4. über den Streitwert;
5. über Kosten.

<sup>2</sup>In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2 .

(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst an Stelle des Senats entscheiden.

(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser an Stelle des Vorsitzenden.